



Abteilung V:
Wirtschaftsprogrammierung, Raumordnung und
geförderter Wohnbau, Umwelt und Beförderungswesen
Amt für Seilbahnen - technischer Dienst

Ripartizione V:
Programmazione economica, coordinamento territoriale
ed edilizia economica popolare, ambiente e trasporti
Ufficio trasporti funiviari - servizi tecnici

**An alle Konzessionäre
von Seilbahnanlagen
IHRE ANSCHRIFTEN**

Prot. Nr. V / 3641

Ihr Z. / Vs. rif.

Bozen / Bolzano

19.10.1993

**An alle
Verantwortlichen Techniker
von Seilbahnanlagen
IHRE ANSCHRIFTEN**

RUNDSCHREIBEN NR. 6 /1993

**Betrifft: Unfallverhütungsmaßnahmen an sich bewegenden
Bauteilen von Seilbahnanlagen**

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, gibt es bei Seilbahnanlagen Bauteile und Maschinen wie Ventilatoren, Pumpen, hydraulische Spannvorrichtungen, Beschleunigungs- und Verzögerungsvorrichtungen sowie ähnliche Einrichtungen, die nicht bei allen Anlagentypen durch die normalen automatischen oder händischen Ausschaltvorrichtungen an der Anlage, besonders im Maschinenraum, stillgesetzt werden können.

Um Arbeitsunfällen bei Seilbahnanlagen vorzubeugen werden die Konzessionäre und die Verantwortlichen Techniker ersucht, jeder für seinen Zuständigkeitsbereich, wenn nötig Maßnahmen zu treffen bzw. die notwendigen Hinweise an die Bediensteten zu geben, wenn Arbeiten an Maschinen oder Teilen davon durchgeführt werden müssen, die in Bewegung sind, oder in Bewegung gesetzt werden können, auch wenn die Anlage stillgesetzt wurde.

Daher wird in erster Linie auf die Art. 37 und 38 des Ministerialdekretes Nr. 94 vom 4.01.1972 verwiesen, das die Bestimmungen zur Unfallverhütung für das Personal von Seilbahnanlagen zum Inhalt hat, und die im Anhang wiedergegeben werden.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß klar ersichtliche Verbotsschilder anzuschlagen sind, die auf das Verbot der Durchführung jeglicher Reinigungs- Schmier- und Instandhaltungsarbeiten an laufenden Maschinenteilen hinweisen (z.B. UNI 7544, 8. Teil).

Für die Durchführung von Arbeiten an Bauteilen, die nicht mit den normalen Ausschaltvorrichtungen der Anlage stillgesetzt werden können, ist es notwendig, daß die Verantwortlichen Techniker genaue und verbindliche Verhaltensnormen erstellen, wie das Gebot die betreffenden



Maschinenteile durch einen abschließbaren Hauptschalter vom Netz zu trennen, oder ähnliche, um zu gewährleisten, daß genannte Arbeiten an stillstehenden Maschinen durchgeführt werden. Sollte die Durchführung von Arbeiten aus besonderen technischen Gründen nur an Maschinen oder Maschinenteilen möglich sein, wenn diese in Bewegung sind, so sind geeignete Vorsichtsmaßnahmen laut den unten angeführten Art. 37 und 38 zu treffen.

Die genannten Verbotsschilder und Hinweise sind vorzugsweise am Eingang zum Maschinenraum sowie an den eventuell vorhanden Arbeits- und Inspektionspodesten anzubringen. Die Verhaltensnormen sind den Betriebsvorschriften der Anlage beizulegen.

Über die Anbringung der obgenannten Schilder und die Erstellung der genannten Verhaltensregeln ist diesem Amt von Seiten des Verantwortlichen Technikers innerhalb 90 Tage ab Erhalt des vorliegenden Schreibens Mitteilung zu machen.

Mit freundlichen Grüßen.

DER AMTSDIREKTOR
Dr. Ing. Heinrich Brugger

Art. 37:

"Verbot an laufenden Maschinen zu reinigen, zu ölen und zu schmieren"

Es ist verboten von Hand an laufenden Maschinen und Maschinenteilen zu reinigen, zu ölen und zu schmieren, außer daß dies wegen besonderer technischer Erfordernisse notwendig ist, wobei in diesem Falle geeignete Hilfsmittel zu verwenden sind um jede Gefahr zu vermeiden.

Von diesem Verbot sind die Bediensteten durch klar ersichtliche Hinweise in Kenntnis zu setzen.

Art. 38:

"Verbot an laufenden Maschinen Reparaturen und Einstellarbeiten durchzuführen"

Es ist verboten an laufenden Maschinenteilen jedwede Art von Reparaturen und Einstellarbeiten durchzuführen. Sollte es notwendig sein diese Arbeiten bei laufenden Maschinen durchzuführen, sind geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen um die Unversehrtheit des Bediensteten zu gewährleisten.

Vom obgenannten Verbot sind die Bediensteten durch klar ersichtliche Hinweise in Kenntnis zu setzen.